

Informationsblatt zur Schulgeldrückerstattung

Aus **besonders berücksichtigungswürdigen Gründen** kann die Burgenländische Landesregierung im Einzelfall **burgenländischen Schülerinnen und Schülern an Musikschulen des Burgenländischen Musikschulwerks** eine **Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch** gewähren.

Voraussetzung für die Gewährung ist der erfolgreiche Besuch eines oder mehrerer Fächer an einer Musikschule¹ im Sommer- und Wintersemester und ein **entsprechend geringes Familieneinkommen**. Eine Schulgeldrückerstattung wird nur bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer die Schülerin/der Schüler befindet sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung.

Das **Ansuchen um Teilrückerstattung des Elternbeitrags zum Musikschulbesuch** kann **ab 1. März bis spätestens 30. Juni** des jeweiligen Schuljahres an einer **Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks** eingebracht werden. Es hat die **Bestätigung der Wohnsitzgemeinde** (Punkt II des Ansuchens) zu enthalten, die **entsprechenden Beilagen** sind anzuschließen.

Beilagen:

1. Schülerbeschreibung(en)

- Bei mehreren Kindern Schülerbeschreibungen aller Kinder

2. Zahlungsbelege für die Schulgeldeinzahlungen

- Beleg für die Einzahlung des Schulgeldes für das 1. Semester
- Beleg für die Einzahlung des Schulgeldes für das 2. Semester

3. Einkommensnachweise (in einem verschlossenen Kuvert)²

Unselbständig Erwerbstätige: (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden)

- Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel aller unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse für das vergangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)

Selbständig Erwerbstätige: (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer veranlagt werden)

- Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr
- letzte gültige Beitragsvorschrift (bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten)

Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:

- Pension, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen

4. Weitere Nachweise:

- Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe

Weitere Informationen zum Ansuchen erhalten Sie unter +43 5 7600-2347.

¹ Besondere Begabung der Schülerin/des Schülers

² Einkommensnachweise können nachgereicht und direkt an die Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft gesendet werden.